

Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs auf der Regnitz im Bereich der Regnitz-Brücke „Franz-Fischer-Brücke“ in Bug

Die Stadt Bamberg als Untere Wasserrechtsbehörde erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl S. 608), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Befahren der Regnitz im Bereich der Regnitz-Brücke „Franz-Fischer-Brücke“ in Bug (30 Meter stromabwärts und 50 Meter stromaufwärts) mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z. B. Kanus, Kajaks, Faltboote, Ruderboote, Stand Up Paddles, Schlauchboote, Tretboote, Floße o. Ä.) wird in der Zeit vom **20.04.2024 bis 12.05.2024** unter Beschränkung des Gemeingebrauchs **untersagt. Nicht vom Befahrungsverbot betroffen** ist der hiermit für das Befahren zugelassene **Korridor** mit einer lichten Weite von ca. 5,0 m und einer lichten Höhe von ca. 3,0 m (**vgl. Anlage**) sowie die **Zuführung zu diesem Korridor**.
2. Im Falle eines Ein- bzw. Ausstiegs sind die im **Lageplan dargestellten Ein- und Ausstiegstellen (vgl. Anlage)** zu nutzen.
3. Treten innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums **kurzfristig Sicherheitsgefahren** auf (z. B. aufgrund von Witterungsbedingungen, veränderten Strömungsverhältnissen oder Bautätigkeiten), ist die Befahrung (auch) des zugelassenen Korridors **vollständig untersagt**; einer entsprechenden **Verbotsbeschilderung** vor Ort ist Folge zu leisten.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Bamberg Service führt in den Jahren 2023 bis 2025 die Baumaßnahme Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße „Hans-Schmitt-Straße“ / „Galgenfuhr“ mit Neubau der Regnitz-Brücke „Franz-Fischer-Brücke“ in Bug durch.

Im Zusammenhang mit der Brückenneubaumaßnahme sowie dem Abbruch der bestehenden Brücke sind je nach Baufortschritt Teil- oder Vollsperrungen des Wasserweges auf der Regnitz erforderlich, weil dabei auch Bautätigkeiten mit einem hohen Gefahrenpotential (z. B. Kranbetrieb, Einhub des Traggerüsts) stattfinden, bei denen Personen unter keinen Umständen in den Gefahrenbereich (z.B. unter schwenkende Lasten) geraten dürfen.

Im Bereich der Baustelle „Franz-Fischer-Brücke“ ist auf der Regnitz ein **Korridor ausgewiesen (vgl. Anlage)**, welcher durch ein darüber liegendes Schutzdach eine sichere Durchfahrtsmöglichkeit bietet. Das Lichtraumprofil des Korridors weist eine lichte Weite von ca. 5,0 m und eine lichte Höhe von ca. 3,0 m auf. Ein Befahren neben der Durchfahrtskonstruktion ist aufgrund der weiterhin andauernden Baumaßnahme aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

Auf den zu befahrenden Korridor sowie auf die Sperrung außerhalb des Korridors wird mit großen, in den Nachtstunden beleuchteten Beschilderungen hingewiesen.

Es kann gleichwohl **nicht ausgeschlossen** werden, dass es aufgrund von Witterungsbedingungen (z. B. vermehrte Niederschläge) oder Bautätigkeiten vor Ort zu veränderten Strömungsverhältnissen kommen kann, durch welche das Befahren auch des Korridors mit einer Gefahr für Leib und Leben einhergeht. Die Zeiträume, in denen eine entsprechende Gefahrensituation innerhalb des Korridors herrscht, die eine Befahrung ausschließt, wird durch eine **Verbotsbeschilderung** vor Ort kenntlich gemacht.

Dieser bauliche Zustand soll bis zum 12.05.2024 in der genannten Form bestehen bleiben.

Für den Fall, dass ein Ein- bzw. Ausstieg vor oder nach der Baustelle nötig ist, wurden Ein- und Ausstiegsstellen hergestellt bzw. sind solche vorhanden.

Oberstromig befindet sich die Anlege- bzw. Ausstiegsstelle am nördlichen Uferbereich ca. 50 Meter stromaufwärts der „Franz-Fischer-Brücke“ (s. Ziffer 1 der Anlage). Hier ist die bestehende Anlege- bzw. Ausstiegsstelle mit einem Schwimmsteg versehen, um einen regulären Ein- und Ausstieg zu ermöglichen. Die vorhandene Ein- bzw. Ausstiegsstelle (Slipstelle) auf Höhe der Marinekameradschaft ist als Notausstieg vorgesehen (s. Ziffer 2 der Anlage).

Unterstromig steht die bestehende Slipstelle (auf Höhe der Liegewiese) an der ca. 300 Meter nordwestlich der „Franz-Fischer-Brücke“ liegenden Kaimauer für den Ein- und Ausstieg zur Verfügung (s. Ziffer 3 der Anlage).

II.

Die Stadt Bamberg ist als Untere Wasserrechtsbehörde aufgrund Art. 18 Abs. 3 BayWG, Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG sowie Art. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Gemäß § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 18 Abs. 1 BayWG darf jedermann oberirdische Gewässer gemeingebrauchlich nutzen. Darunter fallen auch das Baden oder das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft.

Nach Art. 18 Abs. 3 BayWG kann die Kreisverwaltungsbehörde insbesondere durch Allgemeinverfügung die Ausübung des Gemeingebrauchs an Gewässern oder Gewässerteilen regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten, die Natur, insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt oder das Gewässer und seine Ufer zu schützen, den Erholungsverkehr zu regeln oder die Benutzung eines Gewässers auf Grund von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen oder den Eigentümer- und Anliegergebrauch sicherzustellen.

Durch die Brückenneubaumaßnahme ergibt sich im angrenzenden Gewässerbereich ein hohes Gefahrenpotential, welches die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung angeordnete Untersagung des Gemeingebrauchs außerhalb des für das Befahren vorgesehenen Korridors unerlässlich macht. Durch das errichtete Schutzdach unter dem Korridor wird eine grundsätzlich sichere Durchfahrtsmöglichkeit geschaffen. Außerhalb des Korridors kann trotz aller Vorsichtsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, dass Personen durch schwenkende Lasten oder eventuell herabfallende Lasten zu Schaden kommen. Ein sicheres Passieren der Regnitz kann dort nicht gewährleistet werden und es ergibt sich somit eine konkrete Gefahr für die Schutzgüter Leben und Gesundheit.

Bei Witterungsbedingungen, wie vermehrten Niederschlägen, oder bei bestimmten Bautätigkeiten können gleichwohl Strömungsverhältnisse innerhalb des Korridors auftreten, die keine sichere Passage mehr zulassen. Dieser Gefahrensituation begegnet die Untersagung nach Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung.

Die Benutzungsverbote der Ziffern 1 und 3 stellen Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die Einzelne bzw. den Einzelnen und die Allgemeinheit dar. Durch die Benutzung des Gewässers kann die Nutzerin bzw. der Nutzer ihre bzw. seine eigene Gesundheit oder sogar ihr bzw. sein Leben gefährden. Die Allgemeinverfügung ist nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG ein Verwaltungsakt, der die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihrer Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft. Sie ist somit ein geeignetes Mittel, um die bestehende konkrete Gefahr für die Einzelne bzw. den Einzelnen zu beseitigen. Im Verhältnis zur Vollsperrung erweist sich die Einrichtung eines überdachten Korridors als die mildeste zur Gefahrenabwehr geeignete Maßnahme – mit Ausnahme von Fällen witterungs- oder baubedingter Änderungen der Strömungsverhältnisse im Korridor. Den kurzfristig auftretenden Gefahren durch gefährliche Strömungen kann nur durch die Vollsperrung (Sperrung auch des Korridors nach Ziffer 3) begegnet werden. Eine andere Maßnahme als das Nutzungsverbot des betreffenden Gewässerabschnitts, die die erforderliche Sicherheit gleichermaßen gewährleisten könnte, ist nicht ersichtlich. Die Zeitdauer, in denen die Durchfahrt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Passage untersagt ist, beschränkt sich auf die Dauer der Gefahrenlage und wird deshalb vor Ort mittels Verbotsbeschilderung bekannt gegeben.

Es handelt sich um eine temporär begrenzte Einschränkung bis 12.05.2024. Für diesen begrenzten Zeitraum ist die Nutzung der Regnitz im betroffenen Gewässerabschnitt zwar eingeschränkt, aber im Bereich des als sichere Durchfahrtsmöglichkeit geschaffenen Korridors weiterhin möglich. Die Herstellung des Korridors ermöglicht daher grundsätzlich die Nutzung des Gewässers in diesem Bereich. Die mit dieser Allgemeinverfügung festgesetzte Einschränkung des Gemeingebrauchs (Beschränkung der Befahrbarkeit des Gewässers auf den Bereich des sicheren Korridors) stellt eine mildere Maßnahme als die vollständige Untersagung der Befahrung des Gewässerabschnitts dar.

Ein kurzfristiges komplettes Durchfahrtsverbot, welches sich auch auf den Korridor bezieht, kommt nur dann zum Tragen, wenn sich durch die Bautätigkeiten oder witterungsbedingt die Strömungsverhältnisse so stark ändern würden, dass eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Gewässerbenutzerinnen und Gewässerbenutzer nicht ausgeschlossen werden kann.

In den vorgenannten Konstellationen überwiegt die Gefahrenabwehr dem Interesse der Nutzerinnen und Nutzer der Regnitz an einer uneingeschränkten Befahrung des Gewässers. Da hier im schlimmsten Fall das Leben von etwaigen Personen, die sich im Wasser aufhalten, gefährdet ist, sind besonders hohe Schutzgüter (Leben und Gesundheit) betroffen. Vor dem Hintergrund, dass der Gewässerabschnitt nicht unerheblich durch verschiedenste Wassersportlerinnen und Wassersportler (auch durch eine Vielzahl an verhältnismäßig

ungeübten Freizeitsportlerinnen und Freizeitsportlern) genutzt wird, erscheint ein Schadenseintritt nicht unwahrscheinlich. Da der zu befürchtende Schaden die hohen Schutzgüter Leben und Gesundheit betrifft, können geringe Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts gestellt werden.

Die Einschränkungen des Gemeingebrauchs sind daher verhältnismäßig und nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich.

Die Entscheidung unter Ziffer 4 (Sofortvollzug) beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Hiernach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Genehmigungsbehörde besonders angeordnet wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse. Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln eine Gefährdung von Leib und Leben der Gewässernutzerinnen und Gewässernutzer sowie des Allgemeinwohls in Kauf genommen wird. Würde die sofortige Vollziehbarkeit nicht angeordnet, bestünde die Gefahr, dass in der Zeit zwischen dem Erlass der Allgemeinverfügung und ihrer Bestandskraft der Gewässerabschnitt außerhalb des für das Befahren zugelassenen Korridors trotz des erhöhten Gefährdungspotentials durch Fahrzeuge befahren wird und die etwaigen Gewässerbenutzerinnen und Gewässerbenutzer dabei verletzt oder gar zu Tode kommen können. Dies gilt es zu verhindern, so dass das Interesse der Gewässernutzerinnen und -nutzer an der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung (§ 80 Abs. 1 VwGO) demgegenüber zurücktreten muss.

Die Allgemeinverfügung durfte öffentlich bekanntgemacht werden, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist, wenn wie hier die Zahl und die Identität der von dem Befahrungsverbot potentiell Betroffenen unbekannt und auch nicht zu ermitteln ist (Art. 41 Abs. 3 BayVwVfG). Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG konnte ein von Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG abweichender Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt werden; dies war aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit in diesem Fall erforderlich.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten im Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg, Michelsberg 10, 96049 Bamberg, Zimmer 024 sowie auf der Internetseite der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de/umwelt-bekanntmachungen) eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG). Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bamberg.
2. Mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (vgl. Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BayWG).
3. **Die Verordnung der Stadt Bamberg über das Badeverbot und das Betreten und Befahren von Eisflächen in der Stadt Bamberg (Badeverbots- und Eisflächenverordnung - BEVO) vom 11.08.2014 bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt und gilt unverändert fort.**
4. Der Zugang zur Slipstelle auf Höhe der Liegewiese (s. Ziffer 3 der Anlage) ist über einen Wirtschaftsweg des Wasserwirtschaftsamtes Kronach für Fußgängerinnen

und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer möglich. Für eine Zufahrt kann in begründeten Ausnahmefällen die vorhandene Schrankenanlage auf Nachfrage bei der Flussmeisterstelle geöffnet werden.

5. Die Allgemeinverfügung vom 14.12.2023 zur Einschränkung des Gemeingebrauchs auf der Regnitz im Bereich der Regnitz-Brücke „Franz-Fischer-Brücke“ in Bug ab dem 01.01.2024 gilt bis zum 19.04.2024 und tritt zum 20.04.2024 außer Kraft.
6. Weitere erforderliche Sperrungen ab dem 13.05.2024 sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht exakt planbar und werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

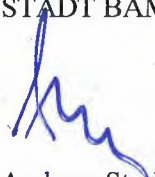
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, den 10.04.2024
STADT BAMBERG



Andreas Starke
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan Ein- und Ausstiegsstellen / „Korridor“



1. vorhandene Anlege- bzw. Ausstiegsstelle (Oberstrom)
2. vorhandene Slipstelle (Oberstrom), auf Höhe der Marinekameradschaft - **Notausstieg**
3. bestehende Slipstelle (Unterstrom)

Anlage – barrierefreier Text

In dem beigegeführten Lageplan ist der Verlauf der Regnitz auf Höhe der „Franz-Fischer-Brücke“ in Bug dargestellt. Zudem ist eine Legende angefügt, die drei Ein- bzw. Ausstiegsstellen benennt.

Im Zusammenhang mit der notwendigen Sperrung der Durchfahrt der „Franz-Fischer-Brücke“ während der Bauarbeiten zum Neubau der Brücke werden für die Wassersportlerinnen und Wassersportler drei Anlege- bzw. Ausstiegsmöglichkeiten jeweils unmittelbar vor der Brücke angeboten.

Oberstromig kann die im Lageplan mit der Nummer 1 benannte Anlege- bzw. Ausstiegstelle genutzt werden. Diese liegt ca. 20 m am östlichen Ufer der Regnitz. Hier wurde die vorhandene, naturbelassene Ausstiegstelle mit einem Schwimmsteg versehen, um eine sichere und komfortable Ein- bzw. Ausstiegstelle zu schaffen.

Weiterhin befindet sich dort die im Lageplan mit der Nummer 2 benannte Slipstelle, die bereits im Bestand am Westufer unmittelbar neben der Brücke vorhanden ist und bis zu den geplanten Abbrucharbeiten der vorhandenen „Franz-Fischer-Brücke“, Mitte des Jahres 2025, vorhanden bleibt und ebenfalls als Ein- bzw. Ausstiegstelle (Notausstieg) genutzt werden kann.

Unterstromig soll als Ein- bzw. Ausstiegstelle die im Lageplan mit der Nummer 3 benannte Slipstelle genutzt werden. Diese befindet sich am westlichen Uferbereich ca. 300 m unterhalb der bestehenden Brücke.

Weiterhin ist im beigegeführten Lageplan die geplante Brücke dargestellt, die ca. 10 m stromabwärts der vorhandenen Brücke gebaut wird.

Inmitten der Lage der geplanten Brücke ist ein „Korridor“ skizziert. Dieser bauliche „Korridor“ wurde im Zusammenhang mit dem Bau der Herstellung des Traggerüsts unterhalb der Brücke geschaffen, so dass aufgrund der gewählten Traggerüstkonstruktion im Zeitraum vom 20.04. bis 12.05.2024 keine Einschränkungen für den Freizeitverkehr bestehen. Baulich wird so eine sichere Durchfahrtsmöglichkeit geschaffen, indem ein Schutzdach über den „Korridor“ erstellt wird. Das Lichtraumprofil des „Korridors“ ist mit einer lichten Weite von ca. 5,0 m und einer lichten Höhe von ca. 3,0 m geschaffen. Ein Fahren neben der Durchfahrtskonstruktion ist nicht gestattet.